

Satzungen der Magdalenen-Zunft Dornach

1. Name

- 1.1. Die Magdalenen-Zunft (nachfolgend «Zunft» genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Zweck

Die Zunft bezweckt

- 2.1. die Pflege alter Bräuche und Sitten,
- 2.2. die Unterstützung aller Bestrebungen zum Wohle Dornachs,
- 2.3. die Unterstützung der Bestrebungen der Stiftung Heimatmuseum Dornach,
- 2.4. die Pflege der Geselligkeit untereinander.

3. Sitz

Der Sitz der Zunft ist in der Regel am Wohnsitz des Zunftmeisters und wird durch den Zunftrat bestimmt.

4. Mittel- und Rechnungswesen

Die zum Betrieb notwendigen finanziellen Mittel werden in der Regel wie folgt beschafft:

- 4.1. Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Jahresversammlung jährlich festgesetzt wird,
- 4.2. Freiwillige Spenden, Legate und Zuwendungen,
- 4.3. Durchführung von anderen Aktivitäten.

5. Jahresabschluss

Die Jahresrechnung soll zu Händen der Jahresversammlung jeweils auf den 31. August abgeschlossen werden.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Zunft haftet allein das Vereinsvermögen. Eine über den maximalen Mitgliederbeitrag hinaus gehende Haftung der Zunftmitglieder (nachfolgend «Mitglieder» genannt) für Verbindlichkeiten der Zunft ist ausgeschlossen.

7. Mitgliedschaft

Voraussetzung

Mitglied kann werden, wer:

- 7.1. Dornacher Bürger ist, einen guten Leumund besitzt und mindestens 15 Jahre Wohnsitz in Dornach hat oder hatte,
- 7.2. Schweizer Bürger, deren Familie seit mindestens 25 Jahren in Dornach ansässig ist,
- 7.3. Schweizer Bürger mit ausserordentlicher Betätigung im Dornacher Dorfleben (Vereine/Politik/Kultur/Wirtschaft/Sport).

Zudem muss jedes Mitglied bereit sein, aktiv in der Zunft mitzuarbeiten und beim Eintritt ein Probejahr in der Zunft zu absolvieren und sich dabei in einer der folgenden Kommissionen aktiv zu betätigen: Fasnacht, Weihnachtsmarkt, Gedenkfeier oder Übernahme anderer Zunftaufgaben.

8. Aufnahme

Die Aufnahme kann erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder eine solche durch ihre Unterschrift empfehlen. Der Zunfttrat behandelt die Aufnahmesuche und stellt der Jahresversammlung nach dem erfolgreich absolvierten Probejahr Antrag auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn der Antragssteller an der Jahresversammlung anwesend ist.

Die Mitgliederzahl der Zunft sollte 50 nicht übersteigen (exkl. Alt- und Ehrenzunftmitglieder).

9. Altzunftmitglieder

Wer das 75. Altersjahr überschreitet, tritt zu den Altzunftmitgliedern über und bezahlt danach einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

10. Zunftzeichen

Anlässlich der Aufnahme erwirbt das neue Mitglied das Zunftabzeichen, den persönlichen Trinkbecher und die Zunftkrawatte. Das Zunftabzeichen ist bei allen Anlässen oder Veranstaltungen der Zunft zu tragen.

11. Organisation

Die Organe der Zunft sind:

- Jahresversammlung
- Zunftrat
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

11.1. Die Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der Zunft. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie findet jedes Jahr im September statt.

Dabei werden insbesondere folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Jahresversammlung
- Jahresbericht des Zunftmeisters
- Kassabericht
- Revisionsbericht
- Entlastung des Zunftrates
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahl der Zunfträte
- Wahl des Zunftmeisters
- Wahl von drei Rechnungsrevisoren

- Wahl der Kommissionsmitglieder
- Satzungsänderungen
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenzunftmitgliedern auf Antrag des Zunftrates
- Tätigkeitsprogramm
- Auflösung der Zunft

11.2. Die ausserordentliche Zunftversammlung

Ausserordentliche Zunftversammlungen finden nach Bedarf statt, und zwar:

- Auf Beschluss des Zunftrates;
- Auf schriftlich begründetes Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, innert Monatsfrist.

11.3. Anträge

Anträge zu Händen der Jahresversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung dem Zunftmeister schriftlich einzureichen.

12. Der Zunftrat

Der Zunftrat setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen:

- Zunftmeister
- Statthalter
- Säckelmeister
- Schreiber
- Zeremonienmeister
- Bannerherr
- Siebner

Mit Ausnahme des Zunftmeisters konstituiert sich der Zunftrat selbst.

Der Zunftrat wird jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Zunftratssitzungen finden jeweils nach Bedarf statt. Der Zunftmeister lädt dazu unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens acht Tage voraus ein. Der Zunftmeister führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte des Zunftrates. Bei Verhinderung des Zunftmeisters übernimmt der Statthalter dessen Funktionen. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens 4 Zunfräte anwesend sein. Der Zunftrat fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Zunftmeister oder der Statthalter zusammen mit einem Zunftrat.

13. Die Kommissionen

13.1. Fasnachtskommission

Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Durchführung der Fasnachtsanlässe organisiert und überwacht. Dabei handelt es sich um folgende Anlässe: Chesslete, Guggenkonzert, Kinderfasnacht, Aufbau und Durchführung des Fasnachtsfeuers.

13.2. Weihnachtsmarktkommission

Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Durchführung der St. Nikolaus-Feier im Rahmen des Weihnachtsmarktes und die Führung der Zunftstube organisiert und überwacht.

13.3. Gedenkfeierkommission

Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Durchführung der Totenehrung am Samstag-Abend vor dem Gedenkfeier-Sonntag organisiert und überwacht.

13.4. Andere Kommissionen

Diese werden jeweils ad hoc gewählt.

Bei den Kommissionen werden insbesondere die neu aufgenommenen Mitglieder eingebunden.

14. Die Rechnungsrevisoren

Es obliegt zwei Rechnungsrevisoren, die Rechnung zu prüfen und der Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt und konstituieren sich selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

15. Jahresbeiträge

Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Jahresversammlung festgelegt wird. Dieser ist jeweils innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

16. Ehrungen

Hat sich ein Mitglied besondere Verdienste um die Zunft erworben, kann der Zunft rat der Jahresversammlung beantragen, ihn zum Ehrenzunftmitglied zu ernennen. Das Ehrenzunftmitglied ist von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

17. Tod eines Mitglieds

Einem verstorbenen Mitglied sollen die Mitglieder nach Möglichkeit durch Teilnahme an der Bestattung die letzte Ehre erweisen. Das Zunftbanner ist mitzuführen.

18. Austritt

Jedes Mitglied kann auf schriftliches Begehren hin auf die Jahresversammlung aus der Zunft austreten. Es verpflichtet sich, den Zunftbecher und das Zunftabzeichen der Zunft unentgeltlich zurück zu geben.

19. Ausschluss

Mitglieder, welche während zwei Jahren ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden aus der Zunft ausgeschlossen.

Ebenso können Mitglieder, welche durch ihr Verhalten dem Ansehen der Zunft schaden, von der Jahresversammlung auf Antrag des Zunftrates ausgeschlossen werden.

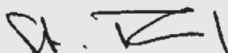
20. Auflösung

Die Auflösung der Zunft kann nur durch eine Dreiviertel-Mehrheit der an der betreffenden Zunftversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mehrheit muss jedoch mindestens der Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder entsprechen.

Bei Auflösung der Zunft soll das Zunftvermögen während fünf Jahren auf der Raiffeisenbank Dornach deponiert werden. Sollte während dieser Frist keine Neugründung mehr zustande kommen, so verfällt das ganze Zunftvermögen an die Bürgergemeinde Dornach oder an deren Rechtsnachfolgerin. Es muss von ihr für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Diese Satzungen wurden an der Jahresversammlung vom 19. September 2008 genehmigt, ersetzen die bisherigen vom 22. September 1979 und treten sofort in Kraft.

Der Zunftmeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Rumpel'.

Stephan Rumpel

Der Schreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bernhard Meister'.

Bernhard Meister